

Satzung der Gemeinde Callenberg
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg hat am 28.04.2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten nach Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Betragt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur dann, wenn ein Gemeinderat / Ortschaftsrat tatsächlich an den Sitzungen teilgenommen hat; zum Nachweis darüber werden Anwesenheitslisten geführt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei dessen Vertretung einen Ersatz des Verdienstausfalls nach § 1 Abs. 2. In besonderen Fällen außergewöhnlicher Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (zusammenhängende Vertretung länger als 3 Monate) erhält der Stellvertreter zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält (§ 2 Abs. 2 KomAEVO).
- (4) Bei wiederholtem mindestens dreimaligem unentschuldigtem Fehlen zu Sitzungen der Ausschüsse, des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 € auferlegt (§ 19 Abs. 4 SächsGemO)
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt.
- (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird kumulativ aufgerechnet und 1/2-jährlich ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 wird jeweils am Monatsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige im Zusammenhang mit der Amtsausübung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der jeweilig gültigen Fassung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung aus dieser Satzung ist durch die Gemeinde Callenberg, bzw. deren Rechtsnachfolger, zu erfüllen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft –Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Callenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.12.2010 tritt mit Wirkung vom 31.05.2014 außer Kraft.

Callenberg, 28.04.2014


Köthig
Bürgermeister

